

*Beamt*innen, Versorgungsempfänger*innen – 01/2024*

Inflationsausgleichsprämie – Sonderzahlungen für Beamt*innen

Wie bereits in der Mitglieder-Info 03/2023 berichtet, sollen die Ergebnisse der Tarifrunde 2023/2024 1:1 auf die Beamt*innen übertragen werden. Das gilt auch für die Sonderzahlungen zur Abmilderung der Auswirkungen der gestiegenen Inflation. Das entsprechende Gesetz wird aktuell im Landtag beraten. Durch einen Erlass des Finanzministeriums konnten die Dienstherren die Inflationsausgleichsprämie bereits vorab unter Vorbehalt auszahlen. Dazu gibt es verschiedene Fragestellungen, die in dieser Info beantwortet werden.

Welche Sonderzahlungen gibt es?

Die Sonderzahlungen verteilen sich auf eine einmalige Zahlung und eine monatliche Zahlung zwischen Januar 2024 und Oktober 2024. Für vollzeitbeschäftigte Beamt*innen und Richter*innen beträgt die einmalige Sonderzahlung 1800 € und die monatliche Auszahlung 120 €. Anwärter*innen und Unterhaltsempfänger*innen erhalten einmalig 1000 € und monatlich 50 €.

Wer in Teilzeit arbeitet, erhält die Sonderzahlung entsprechend des individuellen Teilzeitbeschäftigungsanteils. Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind die Verhältnisse am Stichtag, dem 09.12.2023.

Bei Versorgungsempfänger*innen berechnen sich die Sonderzahlungen nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes. Für diejenigen, die eine Mindestversorgung beziehen, richtet sich die Sonderzahlung nach dem jeweils maßgeblichen Mindestruhegehaltssatz. Auf die Höhe des Ruhegehalts wirken sich die Sonderzahlungen nicht aus.

Unter welchen Voraussetzungen besteht der Anspruch?

Ein Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung besteht, wenn am Stichtag 09.12.2023 ein Dienstverhältnis bestand und in der Zeit zwischen dem 01.08.2023 und dem 08.12.2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienst- bzw. Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestand.

Die monatlichen Sonderzahlungen setzen voraus, dass in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienst- bzw. Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestand. Auch bei einer Beurlaubung (z. B. wegen Elternzeit) gilt: Wer in den jeweils maßgeblichen Zeiträumen jedenfalls an einem Tag einen Anspruch auf Dienst- bzw. Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hat, erhält auch die jeweilige Sonderzahlung.

Die Sonderzahlungen werden nur einmal gewährt. Wer also z. B. mehrere besoldete Hauptämter bekleidet, hat trotzdem nur einen Anspruch auf eine Zahlung.



Sonderzahlungen oder ähnliche Leistungen aus anderen Rechtsverhältnissen werden daher angerechnet.

Wann werden die Sonderzahlungen ausbezahlt?

Wer anspruchsberechtigt ist, sollte die einmalige Sonderzahlung Ende Januar 2024 erhalten haben. Die Zahlung erfolgt separat und wird auf der Bezügemitteilung für den Monat März 2024 dargestellt. Die monatliche Sonderzahlung soll erstmals Ende April 2024 und rückwirkend ab Januar 2024 ausbezahlt werden. Die Sonderzahlungen sind in jedem Fall spätestens bis zum 31. Dezember 2024 ausbezahlen.

Was passiert bei Altersteilzeit?

Bei Altersteilzeit reduzieren sich die Sonderzahlungen (wie auch bei sonstiger Teilzeitbeschäftigung) entsprechend des Teilzeitbeschäftigungsanteils. Für die Sonderzahlungen sind auch hier die Verhältnisse zum Stichtag 09.12.2023 bzw. in den jeweiligen Bezugsmonaten entscheidend. Bei der Berechnung des Zuschlags bei Altersteilzeit bleiben die Sonderzahlungen unberücksichtigt.

Auch die Auszahlung bei der Altersteilzeit im Blockmodell richtet sich nach der Höhe der Besoldung. Dies ergibt sich aus der Begründung zu § 4 Absatz 1 des aktuellen Gesetzesentwurfs der Landesregierung. Die Prämien werden daher unabhängig davon, ob sich die anspruchsberechtigte Person in der Anspar- oder der Freistellungsphase befindet, entsprechend der Besoldung gekürzt.

Zum Hintergrund:

Tarifergebnisse auch für Beamt*innen: Ein komba-Erfolg!

Nach den Tarifverhandlungen 2023/2024 ist es der komba gewerkschaft nrw mit dem DBB NRW gelungen, eine vollständige Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamt*innen des Landes und der Kommunen zu sichern. Die große Solidarität der in der komba gewerkschaft nrw organisierten Beamt*innen mit den Beschäftigten der Länder sowie die Teilnahme an den zahlreichen Aktionen zu diesem Tarifergebnis hat dazu maßgeblich beigetragen. Dieses Ergebnis zeigt: Mitmachen lohnt sich!

Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:

🔗 www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html